

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, beantragt die Verfüllung eines Gewässers III. Ordnung (Verbandsgraben WL 216 des Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“) im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld – West, 1. Erweiterung“. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Holsten, Flur 28, Flurstück 32.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bereits im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 90 und dem Ausbau der Feldstraße wurde die Umleitung des Verbandsgrabens WL 216 des Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“ (Gewässer III. Ordnung) erstellt und in Betrieb genommen. Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld – West, 1. Erweiterung“ soll nunmehr das alte Gewässerprofil auf einer Länge von ca. 381 m verfüllt werden. Der Graben diente der Aufnahme und Ableitung von Oberflächenwasser anliegender landwirtschaftlicher Flächen und Teilabflüssen der Autobahn. Bei dem nun aufzuhebenden und zu verfüllenden Graben handelte es sich um einen Standardentwässerungsgraben mit geregelter Unterhaltung. Der Graben war eher struktur- und artenarm und fiel temporär trocken. Die anliegenden Ackerflächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Es kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 2.399 m² durch Auf- und Abtrag von Böden.

Es entstehen durch das Vorhaben keine relevanten Emissionen im Sinne der TA Luft oder TA Lärm.

Von der Planung sind mit der Strauch-Baum-Hecke und dem nährstoffreichen Graben Biototypen betroffen, die sich als Biototypen von geringer bis mittlerer Bedeutung darstellen. Bezüglich des besonderen Artenschutzes wurde eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt, dessen Ergebnis zu naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt. Es sind insgesamt unter Berücksichtigung von den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat